

Stellungnahme zum Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026

Stand: 27.03.2026

o2 Telefónica bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung des BMDS-Referentenentwurfs zum TKG-Änderungsgesetz 2026 (im Folgenden dieser Stellungnahme TKG-E).

Nach der gesetzlichen Verankerung von „überragende öffentliche Interesse“ im Rahmen einer kleinen TKG-Novelle im Jahr 2025 soll die nun anstehende Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes der Umsetzung des EU Gigabit Acts (GIA) dienen und zugleich investitionsfördernde Impulse setzen.

Aus Sicht von o2 Telefónica wird der vorliegende Entwurf dem Ziel der Investitionsförderung nur bedingt gerecht. Vor dem Hintergrund dessen, dass in den Jahren 2030, 2033 und 2035 heute genutzte Frequenznutzungsrechte in einem wesentlichen Umfang enden, sollte der Gesetzgeber jetzt die Möglichkeit nutzen, dauerhaft investitionsfördernde Rahmenbedingungen in der Frequenzregulierung zu etablieren, wie sie jüngst auch von der EU-Kommission als Teil deren Entwurfs zum Digital Networks Act (DNA) vorgelegt wurden. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass auslaufende Frequenznutzungsrechte verlängert werden, insbesondere dann, wenn sie zur Erfüllung von Versorgungsaufgaben notwendig sind (§ 92 TKG).

Mit Blick auf den von erheblichen Wettbewerbsdefiziten geprägten Festnetzmarkt sollte Vorleistungsnachfragern die Möglichkeit gegeben werden, den durch die zunehmende Deregulierung des Festnetzmarktes möglich gewordenen missbräuchlichen Handlungsweisen des marktbeherrschenden Unternehmens durch Antragsrechte zur Einleitung von Missbrauchsprüfungen zu begegnen (Antragsrecht auf Missbrauchsprüfung für Nachfrager von Vorleistungsprodukten in § 46 TKG einführen). Zudem sollte die Prüfung der Preis-Kosten-Schere künftig auf Einzeltarif-Basis erfolgen, um eine Nachbildbarkeit durch Zugangsnachfrager zu ermöglichen (§ 37 TKG). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte auch von einer gesetzgeberisch forcierten Zwangsabschaltung der Kupfernetze Abstand genommen werden, welche unter Verbraucherschutzaspekten hoch riskant wäre (§ 34 TKG). Eine schnelle Migration auf Glasfaser wird nur möglich sein, wenn die Nachfrage nach solchen Anschlüssen steigt und Verbraucher freiwillig migrieren. Um dies zu erreichen, müssen im ersten Schritt dringend gesetzgeberische Impulse gesetzt werden, um den seit Jahren anhaltenden Trend von steigenden Marktanteilen des marktbeherrschenden Unternehmens zu brechen und erneut einen lebhaften Wettbewerb zu erreichen. Dazu machen wir im Rahmen des § 37 TKG detaillierte Vorschläge.

Nachfolgend nimmt o2 Telefónica zu einzelnen Passagen des Referentenentwurfs und zu weiteren aus Sicht des Unternehmens erforderliche Gesetzesänderungen Stellung. Darüber hinaus verweist o2 Telefónica auf die umfassenden Stellungnahmen seiner Verbände VATM und BITKOM.

A. Erforderliche zusätzliche Änderungen zur Förderung von Investitionen und Wettbewerb

zu § 37 II, III TKG, Preis-Kosten-Schere

Die Deutsche Telekom nimmt eine marktbeherrschende Stellung auf den Vorleistungsmärkten für Breitbandzugänge ein. Durch die Zugangsregulierung soll Wettbewerbern eine Nutzung der Infrastruktur der Telekom zu angemessenen und vor allem wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht

werden, damit diese eigene Festnetz-Endkundenprodukte anbieten können und ein intensiver Wettbewerb zu Gunsten der Endkunden herrscht.

Trotz Zugangsverpflichtungen besteht jedoch ein Mangel an wirksamer Regulierung der Zugangsentgelte, insbesondere fehlt eine Kostenorientierung, was Wettbewerbsbehinderungen auf dem Endkundenmarkt begünstigt. Die Bundesnetzagentur prüft Zugangsentgelte primär anhand von Preis-Kosten-Scheren (PKS-Test) und Nachbildbarkeitstests, die jedoch derzeit nicht ausreichend Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bieten. Gerade diese Problematik ist Grund dafür, dass die Wettbewerber FTTH-Anschlüsse der Telekom bisher nicht erfolgreich vermarkten können. Für die deutsche FTTH-Durchdringung hätte ein effektiv ausgestalteter Preis-Kosten- (und Nachbildbarkeits-) Test eine positive Wirkung. Allein die großen bundesweiten Zugangsnachfrager haben heute 8-10 Millionen VDSL- (und teilweise ADSL-) Kunden auf dem Netz der Telekom, die bei attraktiveren und fairen FTTH-Vorleistungskonditionen schneller auf FTTH gebracht werden könnten.

Die Praxis der Bundesnetzagentur, nur den durchschnittlichen Preis über alle Tarife (Warenkorbpreis) zu prüfen, verkennt die reale Wettbewerbssituation, da rabattierte Einzelangebote, die Neukunden anziehen, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Behörde verwendet zudem eine zu lange durchschnittliche Kundenbindungsdauer für die Umlage einmaliger Rabatte und Kosten, was zu einer Verzerrung der Nachbildbarkeit von Telekom-Angeboten führt und Wettbewerber benachteiligt.

Um Wettbewerbsbehinderungen frühzeitig zu erkennen, sind häufige Überprüfungen auf Basis stets aktueller Daten erforderlich, da die Telekom ihre Endkundenpreise dynamisch unter gezielter Nutzung der Lücken des bestehenden PKS-Prüfschemas anpasst. o2 Telefónica schlägt daher eine Ergänzung des § 37 Absatz 2 Nr. 3 TKG vor, die eine Prüfung der Preis-Kosten-Schere auch auf Einzeltarife und eine zeitliche Begrenzung des Prüfzeitraums auf die maximale Vertragslaufzeit vorsieht. Die vorgeschlagene Anpassung des PKS-Tests ist mit dem EU-Rechtsrahmen, insbesondere dem EECC und der Gigabit-Empfehlung, vereinbar und notwendig, um den Wettbewerb effektiv zu schützen. Um der Bundesnetzagentur hierzu eine geeignete gesetzliche Handreichung zu geben, sollte zudem ein laufendes Monitoring des Preissetzungsverhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens gesetzlich verankert werden.

Ergänzung in § 37 Absatz (2) Nr. 3:

(2) Ein Missbrauch durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird vermutet, wenn

[...]

*3. die Spanne zwischen dem Entgelt, welches das Unternehmen anderen Unternehmen für eine Zugangsleistung in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerentgelt nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere); **sobald festgestellt wird, dass das Entgelt für ein spezifisches Endkundenangebot des marktbeherrschenden Unternehmens nicht von einem effizienten Wettbewerber mit der Möglichkeit zur Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals angeboten werden kann, gilt die in Absatz 2 Satz 1 aufgestellte Vermutung als erfüllt. Die Berechnung der Spanne gemäß Satz 1 erfolgt über einen Zeitraum, der maximal der Höchstdauer der anfänglichen Laufzeit eines Vertrages mit einem Verbraucher im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Satz 2 gilt nicht, wenn Gegenstand der Prüfung nach Satz 1 eine Zugangsleistung ist, die überwiegend für Telekommunikationsdienste für Endnutzer verwendet wird, die keine Verbraucher sind.***

Ergänzung § 37 um einen neuen Absatz (3)

(3) Die Bundesnetzagentur beschafft die für eine Prüfung der in Absatz 2 aufgeführten Vermutungstatbestände erforderlichen Informationen gemäß ihrer Befugnisse nach § 203 Absatz (2). Sie hat hierbei Sorge zu tragen, dass die Informationen fortlaufend aktuell gehalten werden, so dass eine Prüfung auf der Grundlage aktueller Daten jederzeit möglich ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ein Prüfergebnis zumindest für die Vermutungstatbestände nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 in einem zeitlichen Abstand von maximal sechs Monaten.

zu § 46 TKG, Antragsrecht auf Missbrauchsprüfung für Nachfrager von Vorleistungsprodukten einführen

Die Regelung in § 46 TKG sieht vor, dass die Bundesnetzagentur Entgelte von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht überprüfen kann. Die Norm erlaubt es Marktbeteiligten lediglich die BNetzA auf Tatsachen, welche auf eine Missbräuchlichkeit hindeuten, hinzuweisen. Es obliegt jedoch allein der Behörde zu entscheiden, welche Fälle sie einer näheren Prüfung unterzieht. In Ermangelung eines Antragsrechtes ist unter der derzeitigen Regelung auch ein Klageweg ausgeschlossen, um den Verzicht der näheren Prüfung durch die BNetzA gerichtlich überprüfen zu lassen. In der Praxis führt dies nüchtern betrachtet dazu, dass die rechtssicherste Entscheidung der BNetzA stets ist, kein Missbrauchsverfahren zu eröffnen, um sich jeglicher inhaltlicher Überprüfung durch die Gerichte zu

entziehen. In der Folge werden dadurch aber auch kontroverse Themen einer gerichtlichen Entscheidung komplett entzogen. Das führt zu einer inhaltlichen Stagnation in den zugrundeliegenden Fällen.

Zur Wahrung der Rechte von Vorleistungsnachfragern muss gesetzlich sichergestellt werden, dass die Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der BNetzA veranlassen können und in der Folge auch auf Antrag zu Missbrauchsverfahren beigelegt werden.

Änderung in § 46 TKG

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt.

2. § 46 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt (neuer Satz 2):

(3) ... [Satz 1 unverändert]

Insofern eine Missbrauchsentscheidung gemäß Satz 1 aufgrund festgestellter Rechtsfehler gerichtlich aufgehoben und die Sache an die Bundesnetzagentur zur Neuentscheidung zurückverwiesen wurde, wirkt die nachträgliche Unwirksamkeitserklärung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Missbrauchsfeststellung zurück.

zu § 92 TKG, konsequente Umsetzung der Verlängerung von Frequenznutzungsrechten als Regelfall

Eine staatliche Monetarisierung von Funkfrequenzen mittels Auktionen entzieht dem Markt in massiver Weise Kapital, behindert nachweislich Investitionen und ist daher zugunsten von Verlängerungen bestehender Nutzungsrechte zu vermeiden.

Es sollte daher eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass befristete Frequenzzuteilungen im Regelfall zu verlängern sind. Mit den Bestimmungen in Art. 48, 50, 55 EKEK wurde der bisherige Vorrang der Versteigerung gegenüber Verlängerung bestehender Zuteilungen richtigerweise aufgehoben. Die nationale Umsetzung dieser Regelungen erfolgte in Anwendung von § 92 TKG indes nicht konsequent. Hier ist eine gesetzliche Klarstellung auf Basis des Wortlauts des EKEK erforderlich, die auch den politischen Ausbauzielen in gebotener Weise Rechnung trägt.

So ist bereits mit Blick auf das Ziel des Ausbaus hochleistungsfähiger Mobilfunknetze der nächsten Generation die Verlängerung als Regelfall anzunehmen. Anstatt dem Markt durch gewinnmaximierende Auktionen Investitionsmittel zu entziehen, sollte ein beschleunigter Netzausbau durch Verlängerung bestehender Zuteilungen ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die mit der Zuteilung genutzten Frequenzen zur Erfüllung von Versorgungsaufgaben aus vorangegangenen Frequenzzuteilungen notwendig sind.

Ergänzung zu § 92 Absatz 3 Satz 1 TKG

*„Harmonisierte Frequenzen für drahtlose **Breitbandnetze und Breitbanddienste** werden für mindestens **15 20 Jahre** zugeteilt **oder entsprechend verlängert.**“*

Eine Verlängerung darf nicht voraussetzen, dass in der Zuteilung die Anforderungen des § 99 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TKG erfüllt sind, da andernfalls eine Verlängerung von bereits vor Inkrafttreten zugeteilten Frequenzen ausgeschlossen wäre.

§ 92 Absatz 3 TKG sollte von Satz 3 bis Satz 7 wie folgt geändert werden

*„... Die Zuteilung ist **auf Antrag bis zu einer Gesamtdauer von 20 Jahren** zu verlängern, ~~wenn die nach § 99 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 6 festgelegten allgemeinen Kriterien erfüllt sind.~~ **§ 91 Absatz 9 findet im Falle des § 92 Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung. Über den Gesamtzeitraum von 20 Jahren hinaus kann die Zuteilung ~~ist~~ angemessen zu verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen vorhersehbaren damit der** Regelungsrahmen für **gesamtwirtschaftlich förderliche Investitionen der Inhaber der Frequenznutzungsrechte** in Netzinfrastrukturen **und für die eine bestmögliche Nutzung solcher Frequenzen während eines Zeitraums von mindestens 20 Jahren für die Inhaber der Frequenznutzungsrechte vorhersehbar ist zu gewährleisten, wozu insbesondere die Erfüllung bestehender Versorgungsaufgaben zählt. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. § 91 Absatz 9 findet nur Anwendung, wenn nach einer Abwägung aller von der Zuteilung der Frequenznutzungsrechte betroffenen Belange, insbesondere der Interessen der Inhaber der Frequenznutzungsrechte und der Neubewerber, schwerwiegende und überwiegende Gründe gegen eine Verlängerung bestehender Frequenznutzungsrechte und für ein Vergabeverfahren sprechen. Die allgemeinen Kriterien der Verlängerung beziehen sich auf ...“***

Um den unionsrechtlich gebotenen Vorrang der Verlängerung vor dem Vergabeverfahren zu wahren, sollte auch § 91 Absatz 9 TKG wie folgt ergänzt werden:

„Sind für Frequenzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden oder sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann die Bundesnetzagentur vorbehaltlich der Regelungen in § 92 nur dann anordnen, dass der Zuteilung der Frequenzennutzungsrechte ein Vergabeverfahren nach § 100 voranzugehen hat, wenn nicht von der Bundesnetzagentur zu treffende Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Verlängerung der Frequenznutzungsrechte wesentliche Wettbewerbseinschränkungen zu vermeiden geeignet sind. Als solche Abhilfemaßnahmen zieht die Bundesnetzagentur insbesondere die Bereitstellung neuen Frequenzspektrums, eine kürzere Verlängerungsdauer oder dem Wettbewerbsproblem angepasste, auch bereits freiwillig angebotene Zugangsverpflichtungen zugunsten potenzieller Neubewerber in Betracht. Die Voraussetzungen einer Einzelzuteilung nach Absatz 5 bleiben hiervon unberührt. Vor jeder Entscheidung der Bundesnetzagentur sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur sind zu veröffentlichen.“

B. Kommentierung einzelner Normen des Referentenentwurfs

Zu § 6 I TKG-E, Offenlegung des Jahresfinanzberichte für verbundene Unternehmen

o2 Telefónica begrüßt die geplante klarstellende Streichung des Jahresfinanzberichtes für Unternehmen im Konzernverbund. Dies stellt einen sinnvollen Beitrag zum Bürokratieabbau dar und gibt den Unternehmen Sicherheit. Darüber hinaus würden wir begrüßen, wenn diese Klarstellung explizit auch für die Auslegung des § 6 TKG in der nach dem 1. Dezember 2021 geltenden Fassung übernommen würde.

zu § 22a TKG-E, Zugang zu Glasfasernetzen bei festgestellten Hindernissen der Replizierbarkeit

§ 22a TKG-E ist in Verbindung mit § 34 Abs. 6 TKG zu sehen: In § 34 Abs. 6 TKG-E ist vorgesehen, dass das Kupfernetz aus Gründen der Nichtdiskriminierung auch in Gebieten von alternativen Glasfaserausbauern abgeschaltet werden muss, wo die Telekom kein Glasfasernetz betreibt. Dies führt zu einer erheblichen Vergrößerung der Angebotsmacht der alternativen Glasfasernetzbetreiber, weil das konkurrierende Kupfernetz entfällt. Die neue Regelung des § 22a ist eine erforderliche und verhältnismäßige Gegenmaßnahme, um den Schutz des Wettbewerbs sicherzustellen. Sie muss daher aufrechterhalten werden.

Dabei ist anzumerken, dass § 22a TKG-E zwar einen gewissen Schutz der Interessen von Zugangsnachfragern bieten kann und daher zu begrüßen ist. Er vermag jedoch weder eine effektive Missbrauchskontrolle des marktbeherrschenden Unternehmens (s. § 37 TKG) noch einen wettbewerbssichernden Rahmen für die Kupfer-Glas-Migration zu ersetzen. Er sollte daher komplementär zu den beiden genannten Bereichen verstanden werden.

zu § 34 VI TKG-E, Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass § 34 TKG in erster Linie dem Nachfragerschutz dient.

Es bestehen zudem grundsätzliche Zweifel an dem Konzept einer diskriminierungsfreien Abschaltpraxis, weil die Marktgegebenheiten sichtbar gegen ein Erfordernis für einen solchen

Schutzmechanismus sprechen. Die Zielvorstellung des neu eingefügten Absatz 6 wird in dem kürzlich vorgelegten Entwurf der BNetzA für ein Regulierungskonzept deutlich gemacht. Die BNetzA schlägt hier vor, dass ein regelgebundenes Verfahren zur Abschaltung des Kupfernetzes bei Erreichung eines bestimmten Glasfaser-Ausbaugrades und weiterer objektiv feststellbarer Voraussetzungen geschaffen wird, nach dem die Telekom die Kupferabschaltung auch in Ausbaugebieten alternativer Glasfasernetzbetreiber gezwungenermaßen einleiten muss. Dies wäre nach Auffassung von o2 Telefónica unverhältnismäßig. Der hiermit verbundene Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Telekom wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt.

Der neue Absatz 6 Satz 1 sollte daher entweder gestrichen werden.

zu § 54 III S. 4 TKG-E, Vertragsabschluss durch Genehmigung in Textform

Die neu aufgeführte Option der Genehmigung über eine Schaltfläche sollte in 2 Punkten präzisiert werden:

Zum einen erfasst die Regelung nur Schaltflächen auf Webseiten. Dies sollte technologieoffener gefasst werden, damit z.B. auch Apps oder andere Oberflächen erfasst werden. Die Gesetzesbegründung nennt neben Webseiten z.B. auch Schaltflächen auf Kundenportalen oder E-Mails. Passender wäre deshalb der Begriff der *Online-Benutzeroberfläche*.

Daneben legt die derzeitige Formulierung nahe, dass die Abgabe einer Erklärung des Verbrauchers über eine Schaltfläche auf einer Webseite nicht die Textform nach § 126b BGB wahrt. Dieser - auch nach der Gesetzesbegründung offensichtlich nicht intendierte Eindruck sollte vermieden werden, indem die Genehmigung über eine Schaltfläche als Unterfall einer Genehmigung in Textform geregelt wird, für die besondere Transparenzanforderungen gelten.

Änderung zu § 54 III S. 4 TKG-E

"Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Erfolgt diese Genehmigung durch Betätigen einer vom Anbieter auf einer Online-Benutzeroberfläche zur Verfügung gestellten Schaltfläche, so muss diese eindeutig beschriftet und gut lesbar sein."

zu § 78 ff TKG-E, Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes

Derzeit wird in Politik, Verwaltung und Industrie zu Recht intensiv über den Abbau von Bürokratie diskutiert. Nach Auffassung von o2 Telefónica bietet die TKG-Novelle insbesondere im Bereich der Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes eine gute Gelegenheit, Bürokratie gezielt abzubauen sowie hiermit verbundene Aufgaben und die daraus resultierenden Berichtspflichten zu reduzieren. Diese Chance wird im vorliegenden Entwurf jedoch bislang nicht genutzt.

Im Gegenteil besteht die Sorge, dass die vorgesehenen Neuregelungen zu zusätzlicher Bürokratie und weiteren Berichtspflichten führen. Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen in § 80 TKG-E (Informationen über Netzverfügbarkeit) abzulehnen. Derart detaillierte Vorgaben auf gesetzlicher Ebene, wie sie etwa in § 80 Abs. 1 TKG-E vorgesehen sind, führen dazu, dass Informationen allein

aufgrund eines gesetzlichen Erhebungsauftrags gesammelt und verarbeitet werden, ohne dass ihre praktische Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit hinreichend hinterfragt werden.

Dies gilt ebenso für die detaillierten und weitergehenden Vorgaben im Hinblick auf den künftigen Netzausbau. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Forderung zu bewerten, künftig zusätzlich auch den Stand der Realisierung zu erfassen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG-E). Aus dem Gesetzentwurf ist nicht ersichtlich, warum die Erfassung des künftigen Netzausbaus erforderlich ist und welchem Zweck sie dienen soll.

Kritisch sieht o2 Telefónica auch, dass der Referentenentwurf offensichtlich bisher nicht den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. Januar 2026 berücksichtigt, wonach Transparenzvorgaben mit Blick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen überprüft werden sollen. Zudem sieht das KRITIS-Dachgesetz die Entwicklung einer Nationale KRITIS-Resilienzstrategie für Deutschland vor. Aus Sicht von o2 Telefónica sollte der Gesetzgeber zunächst Abstand davon nehmen, das Regelungsvorhaben zum Gigabit Grundbuch weiter zu verfolgen. Zunächst sollte die KRITIS-Resilienzstrategie vorliegen und erst anschließend sollte entschieden werden, ob weitere Transparenz-Tools wie das Gigabit Grundbuch erforderlich und angemessen sind.

zu § 104 TKG-E, Einschränkung der Frequenzzuteilung

In § 104 TKG-E ist eine Einschränkung der zugeteilten Frequenzrechte vorgesehen, wenn diese in Krisenfällen benötigt werden. Während eine mögliche Nutzung durch das Militär im Spannungs- oder Verteidigungsfall klar definiert ist, sind andere Gründe für die Einschränkung, z.B. Naturkatastrophen, terroristische Anschläge oder schwere Unglücksfälle nicht ausreichend klar definiert. So sollte Umfang und Dauer solcher Schadenslagen gesetzlich festgelegt werden, um sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Frequenznutzung ultima ratio ist. Im Rahmen der in Absatz 2 genannten Festlegung von Verfahrensabläufen sollte eine Konsultation der unmittelbar betroffenen Kreise erfolgen. Zudem müssen hier Kriterien festgelegt werden, welche und die Nutzung des Spektrums durch den öffentlichen Mobilfunk nicht übermäßig einschränken und die überragende Bedeutung des öffentlichen Mobilfunks für den Zivilschutz und die Kommunikationsfähigkeit von Wirtschaft und Bevölkerung anerkennen.

zu § 106a TKG-E, Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen

o2 Telefónica begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, mit § 106a TKG-E die Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen an der Verbesserung der Mobilfunkversorgung zu stärken. Die vorgeschlagenen Regelungen bleiben jedoch hinter den praktischen Erfordernissen zurück. Es ist zweifelhaft, ob sie geeignet sind, die maßgeblichen strukturellen Ursachen der bestehenden Versorgungsdefizite entlang von Eisenbahninfrastrukturen wirksam zu beseitigen.

Ein zentrales Hemmnis besteht weiterhin darin, dass Betreiber von Eisenbahninfrastrukturen die Ermöglichung mobiler Datendienste bislang regelmäßig nicht als eigene Aufgabe begreifen, sondern diese ausschließlich den Telekommunikationsnetzbetreibern zuweisen. Dieses Verständnis greift zu kurz. Eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität des Schienenverkehrs und liegt damit ersichtlich auch im Interesse der Eisenbahninfrastrukturbetreiber selbst. Aus dem fehlenden Verantwortungsverständnis folgen in der Praxis erhebliche Verzögerungen,

da Vorhaben der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber eigenen Maßnahmen häufig nachrangig behandelt werden. Zudem führen Maßnahmen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur nicht selten zu Kostenbelastungen, die im Vergleich zu Vorhaben bei anderen vergleichbaren Infrastrukturbetreibern massiv erhöht sind und teilweise prohibitive Wirkung entfalten.

Vor diesem Hintergrund stellt § 106a TKG-E zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar. Die vorgesehenen Regelungen reichen jedoch nicht aus, um die bestehenden strukturellen Vollzugshemmnisse wirksam zu überwinden. Besonders kritisch ist insoweit § 106a Abs. 5 Nr. 5 TKG-E zu bewerten. Die dort vorgesehene Möglichkeit zur Erstattung anfallender Mehrkosten birgt das Risiko, bereits heute bestehende Kostenbarrieren weiter zu verfestigen, anstatt einen wirksamen Anreiz für eine zügige und kooperative Mitwirkung zu setzen.

Zur Berücksichtigung von Erfordernissen beim Mobilfunkausbau durch die Deutsche Bahn und der Hebung von Synergieeffekten sollte ergänzend die digitale Fahrgastkommunikation - insbesondere durch Mobilfunk - als ein bahnbetrieblicher Belang festgelegt werden, was durch eine entsprechende Regelung in § 2 AEG erfolgen könnte. Rechtlich könnte das wie folgt ausgestaltet werden:

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG):

In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt: **„(3a) Bahnbetriebliche Belange umfassen alle Umstände, die der Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren, leistungsfähigen und kundenorientierten Eisenbahnbetriebs dienen. Hierzu zählt auch die digitale Fahrgastkommunikation, einschließlich der effektiven Mitwirkung bei der Versorgung von Schienenwegen, Betriebsanlagen, Stationen, Tunneln und Schienenfahrzeugen mit öffentlichen Mobilfunkdiensten, soweit sicherheits- und betriebsorganisatorische Erfordernisse gewahrt bleiben.“**

Hier kann auch durchaus diskutiert werden, dass weitere Beispiele aus anderen „Sektoren“ mit aufgenommen werden könnten, dies sollte jedoch kein Argument sein, den Mobilfunk nicht als Beispiel hervorzuheben oder zumindest in der Gesetzesbegründung zu erwähnen, dass die Änderung insbesondere aus Veranlassung des mangelnden Mobilfunkausbau heraus erfolgt:

Die Versorgung von Bahnstrecken, Bahnhöfen, Tunneln und Zügen mit öffentlichem Mobilfunk ist bislang kein ausdrücklich normierter Bestandteil „bahnbetrieblicher Belange“ im Sinne des eisenbahnrechtlichen Planungs- und Betreiberrechts. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre im Rahmen der Versorgung von Schienenwegen muss insoweit konstatiert werden, dass auch die bestehenden und erweiterten Mitnutzungsrechte nach dem TKG im Ergebnis nicht dazu geführt haben, dass eine Inanspruchnahme von passiven Netzinfrastrukturen i.S. von § 3 Nr. 45 TKG der Deutschen Bahn AG in einem notwendigen Umfang erfolgen konnte und zu befürchten steht, dass dies auch zukünftig – auch nicht im Rahmen des FRMCS-Ausbaus – erfolgen wird. Als Hindernis stellt sich hierbei der Umstand dar, dass die Deutsche Bahn ganz vorrangig nur die rein bahnbetrieblichen Aspekte berücksichtigt, und die Versorgung mit öffentlichem Mobilfunk nur nachrangig und ohne Einbeziehung der Notwendigkeiten des Mobilfunks erfolgt. Eine gesetzliche Festlegung, dass auch die flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk eine bahnbetriebsbezogene Aufgabe darstellt, würde die erforderliche Berücksichtigung mobilfunkbezogener Belange auch im Bahnumfeld unterstützen“.

zu § 134 TKG-E, Duldungspflicht von TK-Infrastruktur

Bei der Duldungspflicht einer TK-Linie (§ 134 Abs. 1 Nr. 1 TKG) ist aus Sicht von o2 Telefónica eine Klarstellung notwendig. Bereits im geltenden Gesetzeswortlaut ist ein Grundstückseigentümer zur Duldung einer TK-Linie (wie z.B. einer Mobilfunkanlage) verpflichtet, wenn auf seinem Grundstück bereits eine andere Anlage oder Leitung (z.B. eine Gasleitung, BOS-Mast oder ein Strommast) rechtlich gesichert ist und die Mitnutzung für den Grundstückseigentümer keine dauerhafte zusätzliche Nutzungseinschränkung mit sich bringt. Ziel der Regelung ist eine Beschleunigung und Erleichterung des TK-Ausbaus.

Allerdings tauchen wiederholt Probleme beim Anwendungsbereich der „Duldungspflicht einer TK-Linie“ gegenüber Eigentümern von Grundstücken und Gebäuden für den Mobilfunkausbau auf, weil eine Duldung nach herrschender Meinung nur dem Betreiber einer bestehenden Anlage oder Leitung zusteht. So gibt es Fälle von BOS-Masten, deren Mitnutzung durch Mobilfunk vom öffentlichen Grundstückseigentümer abgelehnt wird und die rechtliche Durchsetzung dem Betreiber nicht opportun erscheint. Ein Mobilfunknetzbetreiber, der die Anlage mitnutzen möchte, hat bislang keinen eigenen rechtlichen Anspruch auf Duldung seines Netzausbaus auf der bereits bestehenden Infrastruktur gegenüber dem Grundstückseigentümer. Dieser rechtliche Anspruch sollte im TKG verankert bzw. klargestellt werden.

Die Regelung in § 134 Abs. 1 Nr. 1 TKG stammt aus der Anfangszeit der Liberalisierung des TK-Marktes. In den 1990er Jahren war eine Duldungspflicht, die den Anlagen- oder Leitungsberechtigten berechtigt, daher ausreichend. Wenn man der herrschenden Meinung zur Berechtigung folgt, läuft § 134 Abs.1 Nr. 1 TKG dagegen heute weitgehend leer, da er den TK-Netzbetreiber in eine Abhängigkeit vom Berechtigten bringt, der in der Regel und anders als damals kein eigenes Interesse mehr an der TK-Linie hat.

Daher wäre eine Ergänzung wünschenswert, wonach gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 1 TKG jedes TK-Unternehmen berechtigt ist. Dies wäre im Sinne einer Klarstellung ausreichend, da der Wortlaut der Vorschrift dies auch jetzt schon umfasst.

zu § 134a TKG-E, Vorrangiger Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten

Ähnlich dem Thema Versorgung mit Mobilfunk an der Schiene, stellt auch die Anbindung neuer Mobilfunkbasisstationen mit Strom häufig eine große Herausforderung für die Mobilfunknetzbetreiber dar und führt vielfach dazu, dass geplante Mobilfunkbasisstationen nicht realisiert werden können, da die Kosten für die Anbindung mit Strom nicht verhältnismäßig sind oder die Realisierung des Stromanschlusses unplanbar lange dauert. Aus diesem Grund fordert o2 Telefonica seit längerem eine Mitwirkungspflicht und eine zügige Bereitstellung des Stromanschlusses zu angemessenen Kosten durch die Stromnetzbetreiber, wie dies nun in §134a TKG-E vorgesehen ist.